

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (gem. § 4 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung ImmVermV)

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ImmVermV Abschlusszeugnis als...	zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung
a) Immobilienkaufmann/-frau	---
b) Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau	---
c) Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“; wenn entweder die Abschlussprüfung auf Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung zum „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen“ oder die Abschlussprüfung auf Grundlage der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung zum „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen mit der Wahlqualifikation „private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ abgelegt wurde	---
d) Geprüfter Immobilienfachwirt/-wirtin (IHK)	---
e) Geprüfter Bankfachwirt/-wirtin (IHK)	---
f) Geprüfter Fachwirt/-wirtin für Finanzberatung (IHK)	---
g) Geprüfter Fachwirt/-wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK) (bis 2006: Geprüfter Versicherungsfachwirt IHK)	---

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ImmVermV Abschlusszeugnis als	
Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule	mindestens ein Jahr

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ImmVermV Abschlusszeugnis als	
Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)	mindestens zwei Jahre

Nach § 4 Abs. 2 ImmVermV eine Prüfung, die ein	
- mathematisches, - wirtschafts- oder - rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat	mindestens drei Jahre